

diger Revision der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831, sowie von der hierdurch bedingten ganz neuen Redaction derselben abgesehen wird, und die Vertauschung jener Worte stellt sich, wie bereits früher gezeigt worden ist, als überflüssig dar. Wenn aber der erste Satz am Schlusse der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831, welcher also lautet:

„Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen für das Staatsgrundgesetz Unseres Königreichs hiermit erklären, ertheilen Wir zugleich bei Unserm Fürstlichen Worte die Versicherung, daß Wir nicht nur die darin enthaltenen Zusagen selbst genau erfüllen, sondern auch diese Verfassung gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigst schützen wollen.“

in den Entwurf der revidirten Verfassung nicht aufgenommen worden ist, so würde die Deputation, selbst bei vollständig neuer Redaction der Verfassungsurkunde, aus den im Deputationsberichte der ersten Kammer Seite 328 angegebenen Gründen dessen Beibehaltung wünschen müssen, und es bedarf daher keiner weitern Auseinandersetzung darüber, daß solche vollkommen gerechtfertigt erscheint, wenn von Revision des VIII. Abschnittes der Verfassungsurkunde überhaupt abzusehen ist.

Ganz aus denselben Gründen, welche gegen die Revision und theilweise Abänderung der Abschnitte I. bis VI. der Verfassungsurkunde von der Deputation geltend gemacht und von der Kammer genehmigt worden sind, schlägt daher erstere vor, auch in Betreff des VIII. Abschnittes dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten und

zur Zeit die Revision des VIII. Abschnittes der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 abzulehnen.

Präsident D. Haase: Meine Herren! Der Theil des Berichts, der jetzt vorgetragen worden ist, bezieht sich auf den VIII. Abschnitt der Verfassungsurkunde und behandelt die Frage, ob dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten sei: „zur Zeit die Revision des VIII. Abschnittes der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 abzulehnen.“ Es wird sich also die Debatte auf diese einzige Frage zu beschränken haben. Ich habe nun zu fragen, ob Jemand in der Kammer in dieser Beziehung das Wort begehrt? — Es scheint nicht, daß Jemand in dieser Beziehung das Wort zu nehmen beabsichtige, ich kann daher sofort auf den Deputationsantrag übergehen, wenn der Herr Referent nicht noch das Wort begehrt.

(Dies wird verneint.)

Da derselbe seinem Vortrage nichts hinzuzufügen gemeint ist, so gehe ich nun auf die Frage selbst über.

(Staatsminister D. Zschinsky tritt ein.)

Die Deputation rathet der Kammer an, dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten, welcher dahin geht: „zur Zeit die Revision des siebenten Abschnittes der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 abzulehnen.“ Ich werde diese Frage durch Namensaufruf beantworten lassen. Ich stelle also die Frage: will die Kammer dem Rathe unserer Depu-

tation gemäß dem gedachten Beschlusse der ersten Kammer beitreten?

Mit Ja antworten:

Vizepräsident v. Griegern,  
Secretair Rasten,

= Scheibner,

Abg. Neidhardt,

= v. Petrikowzky,

= Kreller,

= Unger,

= Thiermann,

= v. Beschwitz,

= Medice,

= v. Schönfels,

= v. Einsiedel auf Gnandstein,

= Thiersch,

= Ludwig,

= D. Kunsch,

= Zimmermann,

= Neydel,

= Eulitz,

= Wend,

= Dehmichen,

= Kölz,

= D. Plazmann,

= Art,

= Dehme,

= D. Jahn,

= Golle,

= Pusch,

Abg. Müller aus Grimmitz-  
schau,

= Naundorf,

= Herrmann a. Spittwitz,

= Päßler,

= Herrmann a. Kuritz,

= v. Rostitz-Drzewiecki,

= v. Beschwitz,

= Lehmann.

= v. Arnim,

= Rittner,

= Kraft,

= Müller a. Gablenz,

= Whitfield,

= Kleeberg,

= Heyn,

= Stockmann,

= Hausmann,

= Huth,

= v. Einsiedel auf Schar-

fenstein,

= Schäffer,

= v. d. Planitz,

= Siegert,

= Kunzmann,

= Winkler,

Präsident D. Haase.

Es antworten mit Nein:

Abg. Haberkorn,

= Müller a. Mühltroff,

= Riedel,

Abg. Hilbert,

= Reichenbach.

Abg. Hilbert: Ich höre soeben, daß ich die Frage falsch verstanden habe.

Präsident D. Haase: Der Secretair Rasten zeigt als Resultat der Abstimmung mir an, daß auf die von mir gestellte Frage 52 Abgeordnete mit Ja und 5 Abgeordnete mit Nein geantwortet haben.

Referent Vizepräsident v. Griegern:

Dagegen glaubt die Deputation, wie bereits in dem Berichte vom 18. Januar dieses Jahres vorläufig angedeutet worden ist, bei Prüfung des Gesetzentwurfes sub A., soweit er sich auf den VII. Abschnitt, und namentlich auf die Paragraphen 63 bis 76 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 bezieht, sowie hinsichtlich des Gesetzentwurfes sub C. von einem ganz andern Standpunkte ausgehen und den Satz an die Spitze stellen zu müssen, daß die specielle Revision dieser Theile des Staatsgrundgesetzes, sowie des Wahlgesetzes vom 24. September 1831 nach dem Stande unserer Gesetzgebung schon aus formellen Gründen weder ganz zurückgewiesen, noch bis zu einem unbestimmten künftigen Zeitpunkte aufgeschoben werden kann und darf.

Um dies mit der erforderlichen Klarheit darzulegen, müssen die einschlagenden Vorgänge aus den Jahren 1848,